

einem der späteren Bände der hier besprochenen Edition veröffentlicht werden. Diese ist in den bereits vorliegenden Abschnitten eine hervorragende Leistung und allen an der Geistesgeschichte des 19. Jhs interessierten Forschern ein höchst willkommenes Arbeitsfeld.

H. Wolter, S. J.

Naturrecht in der Kritik, hrsg. von F. Böckle u. E. W. Böckenförde.
8° (324 S.) Mainz 1973, Grünewald. Lw. 39.– DM.

Das Buch enthält Beiträge von 12 Autoren. Auf eine Einführung von A. Hollerbach, „Das christliche Naturrecht im Zusammenhang des allgemeinen Naturrechtsdenkens“ (9–38), folgen die sämtlich streng zum Thema gehörenden Beiträge des 1. Teils. – Gleich deren erster von R. Specht, „Über philosophische und theologische Voraussetzungen der scholastischen Naturrechtslehre“ (39–60), könnte niederschmetternd, beabsichtigt aber wohl nur zu desillusionieren: vom Boden der heutigen Wissenschaftslogik muß man einem Naturrecht, wie es in der scholastischen Tradition verstanden wird, diese Diagnose stellen. Wir bilden uns gerne ein, weil unsere Argumentationsweise so ganz dem gesunden Menschenverstand entspreche, müsse sie doch jedermann einleuchten; darum haben wir es nötig, recht unsanft darauf gestoßen zu werden, daß die „wissenschaftliche Welt“ von heute so gut wie einmütig anders denkt und wir mit unserer Argumentationsweise bei ihr schlechterdings nicht ankommen. Nachdem „Wissenschaft“ nun einmal so definiert ist, ergibt sich das zwingend; tröstlich ist, daß nach der eigenen Lehre dieser Wissenschaftslogik Definitionen (allein) noch nichts beweisen. – G. Otte, „Über geschichtliche Wirkungen des christlichen Naturrechts“ (61–79), bringt uns dankenswerterweise in Erinnerung, wie verschieden über das Recht selbst und vor allem über sein Entstehen und seinen Wandel schon gedacht worden ist, sowie daß auch die in kirchenlehramtlichen Dokumenten vorgetragene Naturrechtslehre zeitgeschichtliches Kolorit aufweist, das sich manchmal sogar als stärker wirksam erwiesen hat als der farblose abstrakte Lehrgehalt. – Die mit Humor gewürzten Ausführungen von J. T. Noonan, „Konventionen und Konstruktionen des Naturrechts“ (80–95) zu lesen, ist ein Genuß.

E. W. Böckenförde versteht in seinem Beitrag „Kirchliches Naturrecht und politisches Handeln“ (96–125) unter „kirchlichem Naturrecht“ die kirchliche, insbesondere päpstliche Lehre vom Naturrecht. Wenn die Päpste, wofür er Belege beibringt, aus unzureichendem Verständnis dessen, was Politik ist, argumentiert haben (105), so mag das ihre Argumentation entwerten, fällt aber dem Naturrecht nicht zur Last. In der Tat scheinen hohe und höchste kirchliche Stellen manchmal zu vergessen, daß sich aus Prinzipien (allein) konkrete Lösungen *niemals* und Entscheidungen *nur* im Fall kontradiktorischer Alternative ableiten lassen (vgl. hierzu auch die Besprechung seines Buches „Kirchlicher Auftrag und politische Entscheidung“ in dieser Zs 49 (1974), (141/2). Fehl geht B.s Kritik an der Enzyklika „Quadragesimo anno“ (116 ff.); dieser geht es nicht darum, das Eigentum oder erst gar einen bestimmten Typus Eigentum naturrechtlich zu legitimieren, sondern gerade umgekehrt: *obwohl* letzten Endes naturrechtlich begründet, ist die Institution des Eigentums geschichtlich im höchsten Grade wandelbar (n. 49); der ‚industria hominum‘ (so schon Leo XIII. in ‚Rerum novarum‘!), näherhin den politischen Instanzen, obliegt es, diese Institution jeweils gemeinwohlgerecht zu gestalten (ebda); der Sozialcharakter des Eigentums ist ganz ebenso ernst zu nehmen wie sein zu Unrecht einseitig betonter Individualcharakter (nn. 45, 110); deutlich sind zu unterscheiden die ‚limites quibus ipsum ius proprietatis vel usus seu exercitium dominiorum sint a socialis convictus necessitatibus circumscripta‘ (n. 48), aber auch innerhalb dessen, was die Verkehrsgerechtigkeit deckt, noch die Normen des allseitig sittlich wohlgeordneten *Gebrauchs* (n. 47). Daß „Quadragesimo anno“ wesentlich das durch Lohnarbeit genutzte Produktivmitteleigentum im Auge hat, ergibt sich aus dem Zusammenhang von selbst. Vollends übersieht B., daß QA einen von Haß und Neid entgifteten Klassenkampf nicht nur als zulässig, sondern nach Lage der Dinge als geboten erachtet (‚principium esse potest et debet‘; n. 114) und die Sozialisierung keineswegs auf den Fall gemeinwohlgefährdender Macht beschränkt, sondern diesen objektiv häufigsten und gewichtigsten Fall lediglich *beispielhaft* anführt (ebda). Hätte Barion wirklich „nachgewiesen, lassen in dem

terminus ‚curatio‘ (in QA und GS) die volle, auch wirtschaftliche Mitbestimmung eingeschlossen ist“ (120, Fußnote 57), dann könnte das niemand freudiger begrüßen als ich; meine eigene sorgfältige Untersuchung des Textes hat jedoch leider ergeben, daß diese Deutung sich zwar nahelegt, nichtsdestoweniger aber auch eine andere nicht zwingend ausgeschlossen werden kann. Aus den Äußerungen *Pius' XII.* (ebda, Fußnote 58) wollen viele (und soll man nach der Absicht des Entwurfsverfassers) eine naturrechtlich begründete Ablehnung der wirtschaftlichen Mitbestimmung herauslesen: so wie Pius XII. die Texte abschließend stilisiert hat, besagen sie aber nur, *aus* dem Lohnarbeitsvertrag könne kein Anspruch darauf abgeleitet werden, was vollkommen zutrifft und woran auch „Gaudium et Spes“ nicht rüttelt. Dem, was B. in Ziff. 6 (124/5) als Ergebnis zieht, ist uneingeschränkt zuzustimmen.

F. X. Kaufmann baut seine „Wissenssoziologischen Überlegungen zur Renaissance und zum Niedergang des katholischen Naturrechtsdenkens im 19. und 20. Jahrhundert“ (126–165) auf fünf „Postulate“ auf, von denen er meint, sie dürften „weder von kurialen Interpreten noch von in der scholastischen Tradition stehenden Naturrechtstheoretikern bestritten werden“ (135). Hier muß ich K. grausam enttäuschen. Obwohl ich mich zu denen zähle, die „in der scholastischen Tradition stehen“, kann ich nicht umhin, schon gleich dem „1. Postulat der ontologischen Qualität des Naturrechts“ (ebda), so wie er es ausformuliert: „Das Sollen resultiert aus dem erkennbaren Sein des Menschen“, ganz entschieden zu widersprechen. Nicht *daß*, sondern *was* gesollt (oder nicht gesollt) wird, läßt sich erkennen aus dem, was der Mensch ist, d. i. aus dem, was ausmacht, daß er eben Mensch und nicht etwas anderes ist; dieses „erkennbare Sein“ des Menschen *spezifiziert* sein Sollen, reicht aber in keiner Weise aus, um es zu *begründen*. Auch mit dem „2. Postulat der Kongruenz von göttlicher und menschlicher Vernunft“ (ebda) kann ich mich nur schwer abfinden. Gottes Denken und Erkennen ist komprehensiv; unser menschliches Denken und Erkennen ist abstraktiv und diskursiv. Darum besteht die ‚lex aeterna‘ *nicht* in Prinzipien nebst näheren und entfernteren Ableitungen daraus: Was wir als ‚lex naturae‘ zu einem logisch gegliederten System zusammenbauen oder auseinanderfalten, kann daher der ‚lex aeterna‘, auch wenn es ihr in keinem Punkt widerspricht, niemals „kongruent“ sein. Statt „spezieller Offenbarung müßte es richtig „Wortoffenbarung“ heißen. Nicht nur unglücklich formuliert, sondern auch sachlich fehlinterpretiert ist das „3. Postulat der Unwandelbarkeit und universalen Gültigkeit des Naturrechts“ (ebd.); allerdings könnte K. sich in diesem Fall auf eine erdrückende Fülle von Belegen berufen. Richtig ist vielmehr: gleichviel wo immer oder wann immer jenes Sein oder jener Seinsverhalt vorliegt, aus dem eine naturrechtliche Norm sich ergibt, ist diese Norm verbindlich und ist ihr zu gehorchen; in *diesem* Sinn ist jede naturrechtliche Norm von Ewigkeit her immer und überall unwandelbar gültig; eine *analytische* Aussage! Wann und wo der Seinsverhalt vorliegt, ob und in welchem Grade er veränderlich ist und daher die ihm zugehörige naturrechtliche Norm unaktuell und an ihrer statt eine andere aktuell wird, steht auf einem ganz anderen Blatt. Hier sind schlicht Normativität und Aktualität der Norm verwechselt. Auch das „4. Postulat der unmittelbaren Rechtsqualität des Naturrechts“ (136) ist zum mindesten unglücklich formuliert. Allem, was als „Recht“ im Vollsinne des Wortes den Menschen in seinem Gewissen ansprechen will, kommt diese „Rechtsqualität“ *nur* deswegen und *nur* insoweit zu, als es in Übereinstimmung steht *mit* dem und zurückführbar ist *auf* das, was ex natura rei „rechtens“ ist. Anordnungen eines Gesetzgebers sind nur insoweit „rechtens“, d. i. rechtlich *bindend*, wie sie durch die (nach menschlicher Einsicht bestehende) *necessitas boni communis* geboten, irgendwelche Handlungen sind nur insoweit „rechtens“, d. i. stehen „von Rechts wegen“ frei, wie sie mit dem (nach menschlicher Einsicht wohlverstandenen) *bonum commune* vereinbar sind. Schließlich muß ich auch noch dem „5. Postulat der authentischen kirchlichen Naturrechtsinterpretation“ (ebda) widersprechen. Zwar ist die Kirche, genauer gesprochen das kirchliche Lehramt in der Person seiner Träger (Papst, Bischöfe), unbestrittenermaßen von Jesus Christus beauftragt und in *diesem* Sinne bevollmächtigt, „authentisch“ zu lehren, was gut oder böse, was gerecht oder ungerecht ist. Nichtsdestoweniger besitzt die Kirche keineswegs „eine reichere und gewissere Erkenntnis der göttlichen Schöpfungsordnung und des aus

ihr resultierenden Naturrechts“ oder bildet sich auch nur ein, sie zu besitzen. Vielmehr weiß die Kirche sehr wohl und spricht es neuerdings auch deutlich aus, wie begrenzt ihre Kenntnis ist und daß sie auf viele hier auftretende Fragen mindestens vorerst die Antwort schuldig bleiben muß; sie weiß sich auf die Sachkunde der Fachleute angewiesen, auf die sie ständig zurückzugreifen genötigt ist; sie weiß auch, daß sie ihre meisten (auch lehrhaften) Entscheidungen nur „unter Ungewißheit“ treffen kann; sie hofft, der Beistand des Hl. Geistes werde ihr helfen, Irrtümer zu vermeiden, weiß aber ebensogut, daß ihr dadurch keine Irrtumslosigkeit verbürgt ist und sie durchaus in die Lage kommen kann (und gekommen ist), sich berichtigen zu müssen. Nichtsdestoweniger ist ihre Interpretation des Naturrechts „autoritativ“, d. h. beansprucht, als richtig angenommen zu werden nicht so sehr aufgrund der vorgelegten Beweisgründe („ex argumentis“) als vielmehr „ex auctoritate“, weil sie hier einen Auftrag ihres göttlichen Stifters ausführt und darum in *seiner* Vollmacht handelt. Im „Zweifelsfall“ ist die kirchliche Interpretation bis zu ihrer schlüssigen Widerlegung als richtig zu unterstellen; einer im technischen Wortsinn „authentischen“ Interpretation gegenüber könnte es ex definitione gar keinen Zweifel geben; sie besäße Gesetzeskraft. K. wirft aber auch eine Fülle ungewohnter, darunter auch einige peinliche Fragen auf, die es verdienen, ernsthaft geprüft zu werden. Die wissenschaftslogische Hinterfragung einer Lehre nach den Interessen, hier den „kirchenoffiziell verfolgten Interessen“ (162), von denen sie getragen ist, kann interessante Hintergründe erschließen, führt allerdings auch sehr leicht in die Irre. Hier stellt sich vor allem die Frage, wer denn der Träger dieser „kirchenoffiziell verfolgten Interessen“ sein soll oder sein könnte. Das Auseinandergehen des naturrechtlichen Denkens in verschiedene Richtungen, hier der „Köln-Mönchengladbacher“ („Kölner Richtlinien“), dort der „Wiener“ („Lehren und Weisungen der österr. Bischöfe“) läßt sich kaum aus „kirchenoffiziell verfolgten Interessen“ erklären; erst recht nicht, daß Pius XI. seine Sozialenzyklika auf die Vorarbeit des von Mönchengladbach berufenen „Königswinterer Kreises“ aufbaute. Wenn er, wie schon erwähnt, den von Haß und Neid entgifteten Klassenkampf legitimierte (QA n. 114) und aus dieser kämpferischen Auseinandersetzung in der bestehenden kapitalistischen Klassengesellschaft seine *klassenfreie* (nicht im Marx'schen Sinn *klassenlose!*) Gesellschaft hervorgehen lassen wollte, dann war das zudem wenig geeignet, „das Bedürfnis nach Stabilität und Kontinuität in den überwiegend konservativ gestimmten Bevölkerungskreisen (zu) befriedigen“ (161); mindestens in diesem Fall hat die Naturrechtsdoktrin sich auch nicht als „enttäuschungsfest“ (ebd.) erwiesen, ist vielmehr am unerschütterlichen Beharrungsvermögen der von K. zutreffend charakterisierten Bevölkerungskreise (einschließlich Katholischer Arbeiterbewegung!) abgeprallt: man hat es einfach überlesen. Ausführlich zitiert K. den Wiener Soziologen *A. M. Knoll* (142 ff.), der in seiner glühenden Liebe zur Kirche an deren Unvollkommenheiten so qualvoll litt, daß er vieles in völlig verzerrter Perspektive sah. So stimmt bei ihm trotz der ihm von K. nachgerühmten „stupenden Quellenkenntnis“ manches nicht. Richtig ist (leider), daß Knoll einiges erlebt und erlitten hat, das dazu angetan war, ihn bitter zu enttäuschen und, da er an seiner Kirche nicht irre werden wollte, seine ideologiekritische Haltung immer mehr zu vereinseitigen. Zum Ganzen dieses Beitrags vgl. die Besprechung von K.'s Buch „Theologie in soziologischer Sicht“ in dieser Zs 1 (1975) 145.

Der sehr gehaltvolle Beitrag des Mitherausgebers *F. Böckle*, „Natürliches Gesetz als göttliches Gesetz in der Moralthologie“ (165–188), versucht unter Rückgriff auf eine Kontroverse zwischen Suarez und Vasquez eine Abirrigung neoscholastischer Moralthologie durch Rückkehr zu Thomas auszuräumen. Ein besonders erschwerendes Hindernis scheint mir darin zu liegen, daß alle gebräuchlichen Termini in einer Vielzahl von Bedeutungen strapaziert werden, was unvermeidlich wechselseitiges Mißverstehen und Aneinandervorbeireden zur Folge hat. Um weiterzukommen, müßten wir zunächst eine Terminologie schaffen, die unzweideutig erkennen läßt, was gemeint ist, ob bspw. vom „Gesetz“ als gebietender oder verbietender *Norm* die Rede ist oder von dem, was gut und als solches geboten (gesollt) oder böse und als solches verboten (zu unterlassen gesollt) ist und im *Gesetzeszenor* als solches bezeichnet wird, oder ob der Streit darüber, ob naturrechtliche Sätze immer und ausnahmslos oder nur „ut in pluribus“ „gelten“, es

mit den in mente divina erkannten oder mit den aufgrund menschlicher Einsicht in menschliche Sprache gekleideten Normen zu tun hat. Auch um uns über die Interpretation von Thomas und anderer Großer mit Erfolg zu unterhalten, brauchen wir zunächst eine solche Terminologie, deren Mangel es ihnen verunmöglichte, uns ihre Meinung unmißverständlich darzulegen. Den Grund dafür, daß die von den deutschen Bischöfen im Streit um die Gleichberechtigung der Geschlechter vorgetragenen Argumente (171) nicht aufrechterhalten werden konnten, möchte ich weniger in fehlerhafter naturrechtlicher Argumentation sehen als darin, daß die von den Bischöfen in Bezug genommenen Schrifttexte damals noch allgemein als grundsätzliche Aussagen verstanden wurden, während die Exegeten heute deren zeitgeschichtliche Bedingtheit herausstellen. — *St.H. Pförtner* behandelt „Das Naturrecht und die Krise des kirchlichen Lehramts“ (189–221) maßvoller als an anderer Stelle (vgl. diese Zs 48 [1973], 203/4); dem meisten, was er hier ausführt, wird man zustimmen können. Mit *A. F. Utz*, dessen Ordensbruder er damals noch war, geht er allerdings etwas hart um (204 ff.); im vorhergehenden Beitrag von Böckle findet sich ein Beispiel dafür, wie man es feiner machen kann (170 f.).

Keine eigentliche „Weiterführung“, nichtsdestoweniger eine wertvolle Ergänzung und Abrundung bieten drei Beiträge des 2. Teils: *N. Luhmann*, „Das Phänomen des Gewissens und die normative Selbstbestimmung der Persönlichkeit“ (223–243), *St. Andreae*, „Gewissensbildung und Gewissensurteil in psychoanalytischer Sicht“ (244–261), und *W. Oelmüller*, „Zur Begründung von freiheitsfördernden Handlungszielen und Entscheidungskriterien“ (277–303). Nur *R. Spaemann* kehrt mit seinem Beitrag „Die Aktualität des Naturrechts“ (262–276) noch einmal zum Thema „Naturrecht in der Kritik“ zurück. Nach ihm kann das Naturrecht „heute nicht mehr als Normenkatalog, als eine Art Metaverfassung, aufgefaßt werden“, wohl aber als eine „alle rechtlichen Handlungslegitimationen noch einmal prüfende kritische Denkweise“ (276). In diesem Sinne ist das Naturrecht für Sp. auch heute oder gerade heute ausgesprochenermaßen aktuell.

Der letzte Beitrag dieses Teils von *F. Böckle*, „Wiederkehr oder Ende des Naturrechts“ (304–311) stünde richtiger wie die „Einführung“ von A. Hollerbach außerhalb der beiden „Teile“ als Abschluß des Ganzen; er zieht bei aller Kürze in wohlabgewogener Weise das erfreulich *positive* Ergebnis.

O. v. Nell-Breuning, S. J.